

Mediationsklausel

§ Mediationsklausel

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf schriftlichen Antrag mindestens einer Partei ein Mediationsverfahren gemäß den bei Vertragsschluss gültigen Regeln der Mediationsordnung des Verbandes der Baumediatoren e. V., Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin (www.verband-der-baumediatoren.de), durchzuführen. Während des Mediationsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Parteien erkennen die Verfahrensordnung des Verbandes der Baumediatoren als verbindlich an. Das Recht der Parteien auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Eingang des Antrags auf Durchführung des Mediationsverfahrens ist der beantragenden Partei von der anderen Partei unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Parteien bestellen aus dem vom Verband der Baumediatoren vorgeschlagenen Personenkreis eine(n) Mediatorin/Mediator. Können sich die Parteien nicht auf eine(n) Mediatorin/Mediator binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags einigen, wird der Verband der Baumediatoren eine(n) Mediatorin/Mediator bestellen.
- (4) Für den Fall, dass die Streitigkeiten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Eingang des Antrags auf Durchführung des Mediationsverfahrens oder einer von den Parteien einvernehmlich und schriftlich abgeänderten Frist beigelegt sind, gilt die Mediation als gescheitert. Dem Fristablauf steht es gleich, wenn eine Partei oder der Mediator/die Mediatorin schriftlich das Scheitern des Mediationsverfahrens erklären.

optional

- (5) Ist die Mediation nach Maßgabe der Ziffer 4 gescheitert, verpflichten sich die Parteien, vor Einhaltung eines Gerichtsverfahrens eine Vereinbarung über die weitere Streitbehandlung, insbesondere alternativ zur Auswahl stehende Streitbehandlungsmethoden zu treffen bzw. zu versuchen. Mit Blick hierauf ist der ordentliche Rechtsweg weiterhin für eine Frist von 20 Tagen ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Partei oder die Mediatorin/der Mediator die Regelung dieses Paragraphen zugleich mit der Erklärung über das Scheitern des Mediationsverfahrens kündigt. Das Recht der Parteien auf Einhaltung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.